



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Verbraucherschutz
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH , Viktoria-
Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten d. d. GF Yvonne Cunnane, Anne O'Leary
Genevieve Hughes, Mjella Mungovan und David Harris, Merrion Road, Dulin 4, D04
X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 40. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.11.2025
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß des Antrags zu 1. sämtliche gemäß des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gemäß des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe 1.500,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2024 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Auskunfts-, Löschungs- und Entschädigungsansprüche wegen der Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend.

Die Beklagte bietet internetbasierte Interaktionsplattformen, unter anderem das soziale Netzwerk Instagram, an. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung muss sich der künftige Nutzer unter Anerkenntnis der Nutzungsbedingungen (Anlage B2) anmelden. Er wird dabei auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K1, Bl. 39 ff. eA) hingewiesen. Der Kläger nutzt das Netzwerk unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 15.02.2014.

Die Nutzung dieses Netzwerks finanziert die Beklagte, sofern sich der Nutzer nicht für eine kostenpflichtige werbefreie Mitgliedschaft entscheidet, durch Werbung. Um diese zu personalisieren, verwendet sie neben den vom Nutzer zur Verfügung gestellten und den aus der Nutzung der eigenen Netzwerke generierten Daten auch solche aus Quellen außerhalb der eigenen Webseiten (sogenannte Off-Site-Daten). Diese gewinnt sie unter anderem mit den Meta Business Tools. Dabei handelt es sich um Programme, die die Beklagte den Anbietern von Dritt-Webseiten und Apps zur Analyse des Besucherverkehrs und der Analyse von Werbekampagnen anbietet und die Daten wie u.a. Eingaben der Nutzer protokollieren. Die Drittanbieter können sich dafür entscheiden, diese Daten an die Beklagte zu übermitteln. Dabei treffen sie u.a. die in den Nutzungsbedingungen (Anlage B5) getroffenen Vorgaben. Nach

diesen Nutzungsbedingungen dürfen die Drittanbieter Daten, die über die dem Internet immanente Übertragung von Standarddaten hinausgehen, nur mit Einwilligung des Nutzers übermitteln; vertrauliche Daten dürfen danach gar nicht an die Beklagte übermittelt werden

U.a. ist darin folgendes geregelt:

„c. Du [d.h. der Webseitenbetreiber] sicherst zu und gewährleitest, dass du einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitgestellt hast, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

i. Für Websites: Einen eindeutigen und auffälligen Hinweis auf jeder Seite der Website, auf der unsere Pixel genutzt werden. Ein solcher Hinweis hat auf eine klare Erläuterung zu verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Cookies, Web Beacons und sonstige Speichertechnologien nutzen, um Informationen von deinen Websites und anderen Stellen im Internet zu erfassen oder zu erhalten, und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen, das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, (b) wie Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können und (c) wo Nutzer auf einen Mechanismus zugreifen können, um eine solche Auswahl zu treffen (z. B. durch Bereitstellung von Links zu <http://www.aboutads.info/choices> und <http://www.youronlinechoices.eu/>).

ii. Für Apps: Einen eindeutigen und auffälligen Link, der in deinen App-Einstellungen oder in jeder Datenrichtlinie und aus jedem Store bzw. von jeder Website aus, in der/dem deine App vertrieben wird, leicht zugänglich ist. Dieser Link muss auf eine klare Erläuterung verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Informationen von deiner App und anderen Apps erfassen bzw. erhalten und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen und das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, und (b) wie und wo Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können.

In Rechtsordnungen, in denen für das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät eines Endnutzers und das Zugreifen auf diese eine informierte Einwilligung erforderlich ist (wie u. a. in der Europäischen Union), musst du in nachprüfbarer Weise sicherstellen, dass ein Endnutzer alle erforderlichen

Einwilligungen erteilt, bevor du Meta-Business-Tools nutzt, um Meta das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät des Endnutzers und den Zugriff auf diese zu ermöglichen. (Vorschläge zur Implementierung von Einwilligungsmechanismen findest du in unserer Ressource zur Cookie-Einwilligung)“ (Nutzungsbedingungen für die Business Tools, Abschnitt 3 lit. c.-d.).“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf die Anlage B 5 zur Klageerwiderung (Bl. 382 ff. eA.).

Zunächst setzte die Beklagte als Meta Business Tools Scripte ein, die in den Code der Webseite oder App integriert waren. Neuere Business Tools laufen hingegen auf den Servern der Website- oder App-Betreiber und können auch von einem technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt werden. Die Beklagte teilt nicht mit, welche Drittanbieter ihre Business Tools nutzen. Die Beklagte leitet Daten, die sie bei Drittanbietern gewonnen hat, in die USA weiter. Sie erteilt Ihren Nutzern Auskunft über diese Daten und bietet ihnen an, die Information von ihrem Konto zu trennen. Diese Option kann auch für künftige Aktivitäten ausgewählt werden.

Wurden Meta Business Tools auf einer Webseite oder in einer App eingebunden, übermitteln diese bereits beim Aufruf der Webseite bzw. der App die IP-Adresse des Nutzers, sowie den User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) an die Beklagte. Darüber hinaus werden – soweit die Webseiten-bzw. App-Betreiber dies integrieren – die E-Mail des Nutzers, seiner Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, an die Beklagte übermittelt sofern der Nutzer solche Informationen auf Drittwebseiten bzw. in Apps eingibt. Darüber hinaus werden die sog. interne Klick-ID der Meta Ltd., sowie die interne Browser-ID der Meta Ltd. an diese übertragen. Bei diesen Daten handelt es sich um Cookies, also Textdateien, mit einem bestimmten individuellen Zusatz. Durch diesen Zusatz ist es möglich, den Aufruf einer Drittwebseite, auf der die Meta Business Tools eingebunden sind, und die Aktionen des Nutzers auf der Webseite eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen, die über ein Facebookkonto verfügt.

Ferner werden die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Nutzer angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Nutzers auf der

jeweiligen Webseite dokumentieren, an die Beklagte übertragen. Gleiches gilt, sofern die Meta Business Tools in Apps integriert werden. In dem Fall werden der Name der App, der Zeitpunkt des Besuchs, die vom Nutzer in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Nutzers in der jeweiligen App dokumentieren, an die Beklagte übermittelt.

Die Meta Business Tools wurden in der Folge auf diversen Webseiten integriert; insoweit wird auf die Anlage K13 (Bl. 776 ff.) verwiesen.

Mit den Meta Business Tools verfolgt die Beklagte jedenfalls den Zweck, es Drittunternehmen zu ermöglichen, die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die die Produkte oder Dienstleistungen des Drittunternehmens nutzen wollen oder an diesen interessiert sein könnten. Der Nutzer kann in den Datenschutzeinstellungen bestimmen, ob er der Verwendung von Informationen von Werbepartnern zur Anzeige zielgerichteter Werbung zustimmt. Der Kläger hat diese Zustimmung nicht erteilt.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 18.03.2024 wandte sich der Kläger an die Beklagte und machte Auskunfts-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche geltend. Es wurde eine Zahlungsfrist bis zum 08.04.2024 gesetzt. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Anlage K3 (Bl. 201 ff. eA.) verwiesen. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, er habe diverse Webseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen Meta Business Tools integriert waren. Die Verarbeitung der über die „Meta Business Tools“ erlangten personenbezogenen Daten durch die Beklagte sei rechtswidrig und insbesondere nicht von einer Einwilligung gedeckt. Die Beklagte sei insofern als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen und daher gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO beweisbelastet.

Nach Erhalt der Klageschrift hat die Beklagte mit Schreiben vom 11.11.2024 auf das dortige Auskunftsersuchen reagiert und u.a. ausgeführt: „Vor dem Hintergrund, dass Ihr Mandant nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt hat, verarbeitet Meta keine personenbezogenen Daten Ihres Mandanten im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung.“ Folglich könne Meta auch keine Informationen hinsichtlich der diesbezüglich formulierten

Auskunftsbegehren des Klägers bereitstellen. Sofern sich der Kläger entscheide, zukünftig in die streitgegenständliche Datenverarbeitung einzuwilligen, stelle Meta leicht verständliche Self-Service-Tools auf Instagram zur Verfügung. Zudem habe Meta keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten Ihres Kunden festgestellt, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO falle, so dass sie davon ausgingen, dass keine weiteren Maßnahmen durch Meta erforderlich seien. Wegen des weiteren Inhalts des vorgenannten Schreibens wird auf die Anlage B8 (Bl. 450 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID

- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte

Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2024, zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint hinsichtlich des Auskunftsantrags, aufgrund ihres außergerichtlichen Antwortschreibens vom 11.11.2024 (Anlage B8), mit welchem sie auf das Auskunftsersuchen eingegangen sei, sei die Forderung bereits gegenstandslos geworden. Im Übrigen würde sie die streitgegenständlichen personenbezogenen Daten gar nicht verarbeiten, da der Kläger in die Verarbeitung der Daten zur Anzeige personalisierter Werbung explizit nicht eingewilligt habe. Des Weiteren sei die Datenerhebung auf Drittwebseiten- und Apps rechtmäßig. Sie benötige insofern keine Rechtsgrundlage. Vielmehr sei der Betreiber der Drittwebseite bzw. der App-Anbieter verpflichtet, eine Einwilligung einzuholen. Auch sonst sei die Datenverarbeitung mittels der Meta Business Tools rechtmäßig und im Einklang mit der DSGVO.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Das Landgericht ist trotz des Streitwertes von nur 2.500,00 EUR (s. VII zuständig.

Die Beklagte hat zur Sache verhandelt, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen und sich so gemäß § 39 ZPO rügelos eingelassen

II

Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO gegen die Beklagte zu.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke; [...]

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

[...]

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

1.

Bei den im Klageantrag zu 1) genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten des Klägers. Hierunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder

mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unzweifelhaft sind danach die E-Mail des Klägers, seine Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum. Ferner handelt es sich auch bei der internen Klick-ID der Meta Ltd, sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto des Klägers. Auch die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Kläger angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen des Klägers zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diesen beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten der Kläger besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite er dort hingelangte, sowie welche Aktionen er dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob er bestimmte Artikel gekauft hat.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den vom Kläger in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren um personenbezogene Daten.

Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen somit ebenfalls personenbezogene Daten dar.

Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID anderer Werbetreibender personenbezogene Daten. Denn als „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen des Klägers dar bezüglich seiner Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“), als Abonnent und hinsichtlich Installationen sowie die Kennung des Klägers bei anderen Werbetreibenden.

2.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten des Klägers (gemeinsam) Verantwortlicher. Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App gemeinsam Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt.

3.

Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist auch nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige

hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberichtige eine Ergänzung der Auskunft verlangen (LG Köln, Urteil vom 7. Januar 2025 – 14 O 472/23 –, Rn. 146, m.w.N., juris).

Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte. Eine Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, vermag das Gericht nicht feststellen. Zwar hat die Beklagte bezüglich des Auskunftsersuchens auf ihr Schreiben vom 11.11.2024 verwiesen und erklärt, da sie „bereits auf das Auskunftsersuchen der Klageseite eingegangen ist, sollte das Gericht den Klageantrag zu 1. vollumfänglich zurückweisen, da die Forderung gegenstandslos geworden ist“. Dies ist nicht mit einer Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, gleichzusetzen. Die Beklagte ist anwaltlich durch eine der führenden internationalen Anwaltssozietäten vertreten, bei der davon ausgegangen werden kann, dass die verwendeten Worte sehr sorgfältig ausgewählt wurden. Die Behauptung einer vollständigen Erfüllung findet sich gerade nicht in den Schriftsätzen, sondern nur der tatsächliche Vortrag des „Eingehens“ auf das Auskunftsersuchen. Soweit sich die Beklagte darauf berufen hat, sie habe „keine streitgegenständliche Datenverarbeitung“ vorgenommen, hat diese Aussage keine tatsächliche Grundlage, sondern fußt offensichtlich auf der irrgen Rechtsauffassung, die Drittunternehmen seien die maßgeblich Verantwortlichen der Datenverarbeitung durch die Meta Business Tools. In einem solchen Fall, in welchem die Beklagte sich rechtsirrig nicht zur Auskunft verpflichtet ansieht, ist diese Auskunft nachzuholen. Gleicher gilt für die Aussage, sie habe „keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Klageseite festgestellt..., die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO“, falle denn auch dies beruht auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung und nicht auf Tatsachen.

Auch der Verweis auf das Vorhandensein von Self-Service-Tools ist nicht ausreichend. Zum einen da er unter der missverständlichen Prämisse erfolgt ist, die Beklagte habe „die streitgegenständliche Datenverarbeitung“ nicht vorgenommen, zum anderen hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt, dass sich die vom Kläger begehrten Informationen über die Self-Service-Tools abrufen lassen. So führt die Beklagte auf der von Ihr auf S. 3 ihres außergerichtlichen Schreibens angegebenen Hilfeseite (<https://www.facebook.com/help/2207256696182627/>) auf: „Wir erhalten

mehr Einzelheiten und Aktivitäten, als du unter „Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ siehst.“

III.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten.

1.

Denn die Beklagte hat als Verantwortliche (s. oben) unrechtmäßig personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, § 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

a)

Die Beklagte hat die im Tenor genannten Daten verarbeitet. Hierunter ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen. Da sämtliche der zuvor genannten personenbezogenen Daten an die Beklagte im Falle der Einbindung von Meta Business Tools an diese übermittelt werden, liegt auch eine Verarbeitung vor.

b)

Die Beklagte verarbeitet über die Meta-Business-Tools gewonnene Daten auch ohne eine Einwilligung des Nutzers, die sie ohnehin nur für die Verwendung zur personalisierten Werbung einholt. Sie räumt selbst ein, dass sie die von ihr als Off-Site-Daten bezeichnete Daten für Sicherheits- und Integritätszwecke speichere und verwende. Ungeachtet dessen, dass aus den Erläuterungen der Beklagten nicht hervorgeht, welche Maßnahmen damit bezeichnet sind und weshalb und in welchem Umfang dafür eine Verwendung der Daten des Klägers erforderlich ist, gibt es nach den Ausführungen der Beklagten offenbar auch noch weitere Verwendungen. Denn die Formulierung, dass sie die erhobenen Daten „für eingeschränkte Zwecke wie Sicherheits- und Integritätszwecke verwende“ zeigt, dass die genannten Zwecke nur beispielhaft aufgezählt sind. Im Übrigen folgt auch daraus, dass die Beklagte einem

Nutzer die Möglichkeit eröffnet, seine Off-Site-Daten von seinem Meta-Konto zu trennen, dass die Beklagte die Off-Site-Daten nicht löscht, auch wenn der Nutzer mit deren Nutzung für personalisierte Werbung nicht einverstanden ist. Schließlich weist die Beklagte auch darauf hin, dass die Nutzung der Off-Site-Daten „maßgeblich“ von den vom Nutzer getroffenen Einstellungen abhängt, was ebenfalls zeigt, dass diese nicht für alle Verwendungen relevant sind.

c)

Zur Feststellung, ob auch personenbezogene Daten des Klägers auf diese Weise verarbeitet worden sind, ist es auch nicht erforderlich, dass der Kläger konkrete Webseiten oder Apps angibt, die er besucht bzw. verwendet hat. Ein derartiges Vorbringen ist schon für die Internetnutzung des Klägers in der Vergangenheit nicht sinnvoll, da der Kläger ohnehin nicht weiß, auf welchen Seiten bzw. in welchen Apps die Meta Business Tools zum Einsatz kommen. Vom Kläger kann auch nicht erwartet werden, dass er dies in Erfahrung bringt, da die neueren Business Tools unstreitig nicht mehr in einer Weise in den Quellcode der Webseiten eingebunden sind, dass ein fachkundiger Nutzer deren Einsatz erkennen könnte. Zudem ist es bei regelmäßiger Nutzung des Internets nahezu unmöglich zusammenzustellen, welche Internetseiten man in der Vergangenheit besucht hat. Erst recht gilt für die künftige Internetnutzung des Klägers, dass eine Auflistung konkreter Seiten nicht erwartet werden kann.

Im Übrigen kommt zur Feststellung der Betroffenheit des Klägers, auch nicht darauf an, welche Webseiten er besucht hat oder besuchen wird. Denn der Kläger kann, seitdem er von der Funktion der Meta Business Tools weiß, auch bewusst davon abgesehen haben bzw. künftig absehen, Webseiten aufzurufen, weil er nicht möchte, dass sein Interesse an dieser Webseite der Beklagten bekannt wird (vgl. dazu den Hinweis des EuGH, Urt. v. 4.7.2023, C-252/21, NJW 2023, 2997, Rn. 72 nach juris, dass schon der Aufruf einer Webseite Informationen über den Internetnutzer preisgibt). Würde man vom Kläger erwarten, dass er in einem Gerichtsverfahren ausführt, welche Webseiten er ohne die Gefahr einer Überwachung durch ein Meta Business Tool aufrufen würde, so zwänge man ihn, die Daten preiszugeben, zu deren Geheimhaltung er den Rechtsstreit führt.

Auch ohne genauere Informationen über die Internetnutzung des Klägers ist davon auszugehen, dass er von der Datenspeicherung und –verarbeitung über die Meta

Business Tools betroffen ist. Dem Kläger kommt dabei der Rechtsgedanke zugute, mit dem das Bundesverfassungsgericht bei geheimdienstlichen Überwachungsmaßnahmen eine Betroffenheit des dortigen Klägers ohne weitere Darlegung annahm. Das Bundesverfassungsgericht ging davon aus, dass es bei Rechtsakten, bei denen der Betroffene nicht von der Vollziehung erfährt, ausreichend sei, wenn dieser darlege, mit einiger Wahrscheinlichkeit von der Maßnahme in eigenen Grundrechten berührt zu werden. Hiervon sei auszugehen, wenn die Maßnahme eine große Streubreite aufweise und nicht auf einen tatbestandlich eng umgrenzten Personenkreis ziele (BVerfG, Beschluss v. 8.10.2024 – 1 BvR 1743/16, 1 BvR 2539/16, EuGRZ 2025, 118, Rn. 89 nach juris). Die Datenerfassung durch die Meta Business Tool zielt nicht auf einen eng umgrenzten Personenkreis, was sich bereits aus den vom Kläger eingereichten Listen der deutschsprachigen Webseiten ergibt, die den Meta Pixel, also eines der Business Tools, einsetzen (Anlagen K2, K14), denen die Beklagte nicht entgegengetreten ist. Die darin genannten Webseiten betreffen ganz unterschiedliche denkbare Nutzungen des Internets. Andere Tools, die für Dritte nicht erkennbar sind, sorgen möglicherweise sogar noch für eine weitergehende Verbreitung der Datenerfassung. Dafür, dass der Kläger hiervon betroffen ist, spricht schon, dass er das Internet nutzt, was sich daraus herleiten lässt, dass er sich einen Instagram-Account zugelegt hat.

Dass der Kläger nichts über die von ihm besuchten Webseiten vortragen muss, beschränkt die Beklagte auch nicht unzumutbar in ihren Verteidigungsmöglichkeiten. Schließlich könnte sie dazu vortragen und unter Beweis stellen, wenn der Kläger entgegen aller Wahrscheinlichkeit von der Datenerfassung durch die Meta Business Tools überhaupt nicht betroffen wäre.

Dem steht auch nicht der Vortrag der Beklagtenseite entgegen, wonach nur die technischen Standarddaten automatisch übertragen würden und die Weiterleitung übriger Daten von den Dritt-Webseiten abhänge. Da der Kläger diesbezüglich keinen Einblick in die Datenverarbeitung hat, hätte es auch insoweit der Beklagten obliegen, genauer bezüglich der klägerseits genannten Web-Seiten im Wege sekundärer Darlegungslast vorzutragen, dass insoweit keine Übermittlung von Events etc. an sie erfolgt.

2.

Die genannte Datenverarbeitung erfolgt(e) unrechtmäßig. Die Beklagte hat für die Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO berufen. Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab. Für die Erhebung der zuvor genannten Daten des Klägers auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass sie keine Rechtsgrundlage benötige, sondern hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich sind.

Diese Auffassung teilt das Gericht nicht. Im Gegenteil: Nach Auffassung des Gerichts benötigt die Beklagte auch für diese Verarbeitung eine Rechtsgrundlage. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass die Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Dies ist nur gewahrt, wenn stets eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch einen Verantwortlichen vorhanden ist und sich die gemeinsam Verantwortlichen nicht gegenseitig dadurch entlasten können, jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung aufzuerlegen. In der Folge ist auch in der Literatur einhellig anerkannt, dass sämtlich gemeinsam Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorlegen müssen (Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 62 m. w. N.; BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 50. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 52).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 29.07.2019, C-40/17, fashion-id. Der EuGH hat darin entschieden, dass die Einwilligung nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 im Falle des Einbindens eines sog. Social Plug-Ins vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden muss. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plug-Ins, diese Einwilligung einzuhören, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft. Dem Urteil ist also lediglich zu entnehmen, dass bereits mit dem Aufruf der Webseite eine Datenverarbeitung

einhergeht und deshalb bereits hierfür eine Rechtsgrundlage, hier in Form der Einwilligung, notwendig ist. Hierfür ist dann der Anbieter des Social Plug-Ins verantwortlich. Der EuGH hat hingegen ausdrücklich nicht entschieden, dass der Anbieter des Social Plug-Ins für die auch von ihm vorgenommene Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage benötigt, sondern vielmehr jeder Verantwortliche, im Fall des EuGHs der Webseitenbetreiber, eine Rechtsgrundlage für seine Verarbeitung benötigt. Eine solche Interpretation widerspräche vielmehr den grundlegenden Anforderungen der DSGVO, insbesondere dem Rechtmäßigkeitsgrundsatz.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Übermittlung bestimmter Daten an sie, insbesondere die Übermittlung der IP-Adresse oder des Namens der Webseite, ohnehin für eine funktionsfähige Bereitstellung der Drittwebseite erforderlich ist und eine solche Datenverarbeitung daher nach Art. 6 lit. f) DSGVO zulässig wäre. Warum zum bloßen Aufruf der Drittwebseite eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten stattfinden muss ist nicht ersichtlich. Offensichtlich sind die Drittwebseiten nicht auf Servern der Beklagten gehostet. Das rein funktionale Ausspielen der Drittwebseite ist daher auch ohne eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten technisch möglich. Das zeigt sich bereits daran, dass offensichtlich ein Aufruf von Drittwebseiten technisch möglich ist, auf denen die Meta Business Tools nicht integriert sind.

Offensichtlich kann sich die Beklagte schließlich nicht darauf berufen, dass die Einholung der Einwilligung durch den Anbieter der Drittwebseite bzw. der App praktikabler ist. Dies wird sicherlich so sein. Keinesfalls können jedoch reine Praktikabilitätserwägungen dazu führen, dass die Beklagte nicht mehr gehalten ist, eine Rechtsgrundlage für die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung einzuholen.

In Folge der rechtswidrigen Erhebung und Übersendung der personenbezogenen Daten des Klägers, erfolgt auch die weitere Speicherung und Verarbeitung bei der Beklagten rechtsgrundlos.

3.

Darüber hinaus steht dem Kläger jedenfalls ein Anspruch auf Löschung nach Art. 17 Abs. lit. b) DSGVO zu. Selbst wenn der Kläger nämlich eine Einwilligung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung abgegeben haben sollte, hat er eine solche konkludent mit der Klage widerrufen. Hiermit hat er unmissverständlich zum

Ausdruck gebracht, dass er nicht mehr will, dass die Beklagte mit den Meta Business Tools seine personenbezogenen Daten verarbeitet. Vor diesem Hintergrund ist auch irrelevant, ob der Kläger in seinen Instagram-Einstellungen die Cookies von Drittanbietern zugelassen hat oder welche sonstigen Einstellungen er dort getätigter oder nicht getätigter hat.

Eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist von der Beklagten weder dargelegt noch ersichtlich.

4.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Kläger auch die Anonymisierung der gemäß des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Denn die Anonymisierung stellt eine (spezielle) Form der Löschung dar, bei der sich die Rechtsgrundlage dementsprechend aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ergibt (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 39a, beck-online).

IV.

Der Kläger hat ferner gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21 jeweils m. w. N.).

1.

Die Beklagte hat wie dargelegt gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten des Klägers ohne Rechtsgrundlage verarbeitete.

2.

Der Kläger hat auch einen immateriellen Schaden erlitten.

Der Begriff des "immateriellen Schadens" ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise,

die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich.

Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat. Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen.

Schließlich hat der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des "immateriellen Schadens" den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO heißt es, dass "[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person". Aus dieser beispielhaften Aufzählung der "Schäden", die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff "Schaden" insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine

missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 28 ff. m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH).

Nach diesen Maßstäben liegt es in diesem Fall auf der Hand, dass der Kläger einen solchen Kontrollverlust erlitten hat. Die Beklagte hat personenbezogene Daten des Klägers über die streitgegenständlichen Meta Business Tool ohne eine Einwilligung erhoben und bei sich gespeichert. Damit geht denknotwendigerweise einher, dass der Kläger nicht von dieser Datenerhebung wusste und er daher einen Kontrollverlust über sie betreffende personenbezogene Daten erlitten hat.

3.

Ferner liegt die erforderliche haftungsbegründende Kausalität vor. Gerade die Datenerhebung auf den Drittwebseiten bzw. Apps führte zu der dem Kläger unbekannten Datenspeicherung bei der Beklagten und somit zu dem immateriellen Schaden in Form des Kontrollverlusts.

4.

Der immaterielle Schaden beträgt der Höhe nach 1.500,00 EUR.

Hinsichtlich der Kriterien nach denen die Höhe eines Schadens zu bemessen ist enthält die DSGVO keine Bestimmung. Insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden. Die Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung. In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden.

Allerdings unterliegt die Ermittlung des Schadens unionsrechtlichen Einschränkungen. Die Modalitäten der Schadensermittlung dürfen bei einem – wie im Streitfall – unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz). Auch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz)

In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs, wie sie in ErwG 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als "vollständig und wirksam" anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen. Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen.

Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge. Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadenersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung.

Ist nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten – wie hier – gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Trafichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könnte in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle dienen.

Nach diesen Maßstäben gilt im vorliegenden Fall, dass das Schmerzensgeld auf die geltend gemachte Höhe von 1.500,00 EUR zu bemessen ist. Dabei fällt bedeutend ins Gewicht, dass im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet wurden. Dabei hat das Gericht die weitgehende Verbreitung der von der Beklagten eingesetzten Meta Business Tools berücksichtigt, die das Gericht den als Anlagen K2 und K14 eingereichten Listen von deutschsprachigen Websites entnimmt, die allein den Meta Pixel verwenden und denen die Beklagte nicht entgegengetreten ist. Ferner zu berücksichtigen, dass die Meta Business Tools bereits seit mehreren Jahren genutzt werden, um personenbezogene Daten des Klägers zu verarbeiten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein weiter Empfängerkreis besteht. Die Beklagte teilt die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten des Klägers mit Werbetreibenden und Audience Network-Publishern, mit Partnern, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, integrierten Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, allen möglichen Dienstleistern und externen Forschern. Eine Änderungsmöglichkeit der personenbezogenen Daten besteht offensichtlich nicht. Zudem ist der Aufwand, dem Kontrollverlust entgegenzuwirken, vergleichsweise hoch, was allein schon daran deutlich wird, dass der Kläger vorliegend Klage erheben musste, um eine weitere Erhebung der personenbezogenen Daten durchzusetzen. Da sich die geltend gemachten Schmerzensgeldhöhe danach bereits aufgrund der abstrakten Feststellungen zusprechen lässt, war die persönliche Anhörung des Klägers nicht erforderlich.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung bis zum 08.04.2024 befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen jedenfalls ab dem 16.04.2024 – wie beantragt – zu zahlen sind.

V.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Art. 82 DSGVO.

Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Daher kann sich auch aus Art. 82 DSGVO unter

diesen Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 – , juris Rn. 79 f.). Es erscheint gerade im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des vorgerichtlichen Tätigwerdens eine Vielzahl von Rechtsfragen in Zusammenhang mit Art. 82 DSGVO noch ungeklärt waren, aus Sicht des Klägers höchst nachvollziehbar, sich zur Durchsetzung ihrer Ansprüche eines Rechtsanwalts zu bedienen (vgl. auch BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 80).

Der Höhe nach berechnen sich die Gebühren nach einem Gegenstandswert von bis zu 2.500 EUR. Insofern gilt, dass die vorgerichtlich geltend gemachten Auskunfts- sowie Löschungsansprüche jeweils mit 500,00 EUR zu berücksichtigen sind. Hinzuzurechnen ist der ebenfalls geltend gemachte Schadensersatzanspruch; allerdings nur in Höhe der tatsächlich berechtigten 1.500,00 EUR.

Unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr gern. §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG, der Auslagenpauschale gern. Nr. 7002 VV RVG, sowie 19% Umsatzsteuer ergibt sich so der geltend gemachte Betrag i.H.v. 367,23 EUR.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1, 2, ZPO.

VII.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

[je 500 EUR für die Anträge zu 1) und zu 2) und 1.500,00 EUR für den Antrag zu 3)]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines

Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.